

STATUTEN

DER

SCHWEIZERISCHEN GESELLSCHAFT

FÜR LIPPEN-KIEFER-GAUMEN-SPALTEN

UND CRANIOFAZIALE ANOMALIEN

(SGLKG)

Société Suisse des fentes labio-maxillo-palatines et des anomalies crânio-faciales

Swiss Association for Cleft Lip and Palate and Related Craniofacial Anomalies

STATUTEN

DER SCHWEIZERISCHEN GESELLSCHAFT FÜR LIPPEN- KIEFER- GAUMEN- SPALTEN UND CRANIOFAZIALE ANOMALIEN (SGLKG)

(Gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 13.11.1997)

Französisch: Société Suisse des divisions labio-maxillo-palatines et des anomalies crânio-faciales

Englisch: Swiss Association for Cleft Lip and Palate and Related Craniofacial Anomalies

§ 1

Die Schweizerische Gesellschaft für Lippen-Kiefer-Gaumen-Spalten und craniofaziale Anomalien (SGLKG) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB.); sie ist multidisziplinär.

§ 2

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich am Arbeitsort des jeweiligen Präsidenten.

§ 3

Die Ziele der Gesellschaft sind:

1. Die Vertretung der Schweiz in der "International Confederation for Cleft Lip and Palate".
2. Die Förderung der Behandlung von LKG-Spalten und anderen craniofazialen Anomalien durch die Schaffung gesamtschweizerischer Kontakte zwischen allen beteiligten Fachgebieten.
3. Die Gewährleistung der Beratung für Eltern und Patienten.

§ 4

Mitgliedschaft:

4.1. Ordentliche Mitglieder:

Spezialisten der beteiligten Fachgebiete, die Patienten mit LKG-Spalten oder/und craniofazialen Anomalien behandeln.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder die von zwei ordentlichen Mitgliedern dem Vorstand vorgeschlagen wurden, entscheidet die Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

4.2. Ausserordentliche Mitglieder:

Personen die sich mit der Behandlung von LKG-Patienten beschäftigen, können als ausserordentliche Mitglieder aufgenommen werden; sie haben kein Stimmrecht. Ausserordentliche Mitglieder müssen dem Vorstand von zwei ordentlichen Mitgliedern vorgeschlagen werden. Die Aufnahme erfolgt mit dem absoluten Mehr der Generalversammlung.

4.3. Korrespondierende Mitglieder:

In- und ausländische Kolleginnen und Kollegen, die auf Grund Ihrer Verdienste um die Behandlung von LKG-Spalten und craniofazialen Anomalien geehrt werden sollen und die Ziele der Gesellschaft unterstützen, können zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden unter der Bedingung, dass sie Mitglied ihrer entsprechenden nationalen Vereinigung sind, sofern eine solche existiert. Einen Vorschlag zur Ernennung kann jedes ordentliche Mitglied dem Vorstand einreichen. Zur Ernennung eines korrespondierenden Mitgliedes bedarf es eines Vorstandsbeschlusses und der Zustimmung einer Zweidrittelsmehrheit der Generalversammlung. Korrespondierende Mitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag, sie haben kein Stimm- und Wahlrecht und sind nicht wählbar.

4.3. Ehrenmitglieder:

Personen, die sich wissenschaftlich grosse Verdienste um die Behandlung von LKG-Patienten und/oder craniofazialen Anomalien erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes und mit Zweidrittelsmehrheit der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie bezahlen keinen Jahresbeitrag; sie haben Stimm- und Wahlrecht.

§ 5

Beitragszahlungen:

Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der jedes zweite Jahr von der Generalversammlung festgesetzt wird. Neu aufgenommene Mitglieder bezahlen den vollen Jahresbeitrag für das Jahr der Aufnahme. Mit Aufgabe der Praxistätigkeit entfällt auf Antrag an den Vorstand die Pflicht zur Entrichtung des Jahresbeitrages.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt
2. durch Ausschluss

Der Austritt muss dem Präsidenten schriftlich erklärt werden. Das Unterlassen der Zahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Kassier gilt als Austrittserklärung.

Der Ausschluss eines Mitgliedes muss auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung in geheimer Abstimmung mit einem Mehr von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 7

Die Organe der Gesellschaft sind die Generalversammlung (GV), der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

7.1. Generalversammlung:

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie findet mindestens jedes zweite Jahr statt.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von 10 ordentlichen Mitgliedern wird eine ausserordentliche GV einberufen.

Die Einladung zur GV mit der Traktandenliste und der Liste neu aufzunehmender Mitglieder muss den Mitgliedern spätestens einen Monat vor dem Termin der GV zugestellt werden.

Alle Mitglieder der Gesellschaft dürfen an der GV teilnehmen; Stimmrecht haben die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder.

Die in der GV anwesenden Mitglieder sind beschlussfähig.

Die GV kann nur über diejenigen Geschäfte gültig beschliessen, die in der Traktandenliste angekündigt worden sind. Über ein unvorhergesehenes Traktandum kann Beschluss gefasst werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind. Es gilt das einfache Mehr.

Die Beschlüsse und Wahlen der GV erfolgen in offener Abstimmung und mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Auf Antrag wird abgestimmt, ob eine geheime Abstimmung oder Wahl erfolgen soll.

Die GV erledigt alle Geschäfte die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

Im speziellen wählt sie den Präsidenten, den Vizepräsidenten, die weiteren Mitglieder des

Vorstandes und die Rechnungsrevisoren.

Bei der GV nimmt die Gesellschaft den Bericht des Präsidenten und des Kassiers über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und beschliesst nach Anhörung der Rechnungsrevisoren über die Genehmigung der Rechnung und die Décharge-Erteilung an den Kassier. Die Höhe des

Jahresbeitrages und der Ort der nächsten Sitzung werden bestimmt, und berufliche Fragen können besprochen werden.

Die GV beschliesst über die Änderung der Statuten, die Aufnahme neuer Mitglieder sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Anträge auf Statutenänderung können von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern oder vom Vorstand gestellt werden. Sie sind den Mitgliedern mindestens einen Monat vor der GV schriftlich mitzuteilen.

7.2. Der Vorstand:

Der Vorstand der Gesellschaft setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen. Funktionen: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, 'past-president', und Beisitzer.

Der Präsident und der Vizepräsident sind von der GV gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, und die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

7.2.1. Aufgaben des Vorstandes:

- a) Abhalten von mindestens einer Vorstandssitzung im Jahr. Versand des GV-Protokolls an alle Mitglieder innert 2 Monaten.
- b) Einberufung einer GV mindestens alle 2 Jahre.
- c) Vorschlag zuhanden der GV über das allfällige Abhalten von wissenschaftlichen Tagungen der Gesellschaft oder die Beteiligung an Tagungen verwandter Gesellschaften.
- d) Vertretung der Interessen der Gesellschaft nach aussen
- e) Regelung standesethischer Fragen
- f) Schlichtungsinstanz

7.2.2. Organisatorisches:

Präsident, Vizepräsident, Aktuar und Kassier bilden den engeren Vorstand (Bureau), der die laufenden Geschäfte erledigt und darüber dem Gesamtvorstand Rechenschaft ablegen muss.

Der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes und der GV ein und leitet die Verhandlungen. Er vertritt mit Auftrag des Vorstandes die Gesellschaft nach aussen. Seine Unterschrift, zusammen mit derjenigen des Aktuars oder des Vizepräsidenten, verpflichtet die Gesellschaft, soweit seine Tätigkeit statutenkonform ist. Bei Finanzgeschäften sind die Unterschriften von Präsident und Kassier erforderlich

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle und leitet die Geschäfte der Gesellschaft, die in den Tätigkeitsbereich des Präsidenten fallen.

Der Aktuar besorgt den schriftlichen Verkehr der Gesellschaft und die Veröffentlichung der Sitzungsberichte entsprechend der von der Gesellschaft genehmigten Geschäftsordnung.

Der Kassier verwaltet das Vermögen der Gesellschaft und besorgt das Rechnungswesen. An der GV legt er über das abgelaufene Geschäftsjahr Rechnung ab. Die Rechnung ist mindestens einen Monat vor der GV abzuschliessen und muss durch zwei Rechnungsrevisoren geprüft werden.

§ 8

Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen

§ 9

Vorstand oder GV können die Durchführung einer Urabstimmung (Abstimmung auf dem Korrespondenz-weg) für einzelne Geschäfte beschliessen. Die Urabstimmung ist dem Beschluss der GV gleichgestellt. Die Durchführung ist Aufgabe des Vorstandes. Die Stimmberechtigten müssen mindestens einen Monat vor dem Stimmabgabetermin schriftlich informiert werden.

Nichtmitglieder können an den wissenschaftlichen Sitzungen der Gesellschaft teilnehmen.

§ 10

Zur Auflösung der Gesellschaft sind die Stimmen von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Beschliesst die GV die Auflösung der Gesellschaft, muss sie in der gleichen Sitzung über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens bestimmen.

Diese Statuten treten am 13.November 1997 in Kraft. Sie ersetzen die Gründungsstatuten vom 17.November 1994.

Lausanne, den 13.November 1997

Der Präsident

Die Aktuarin

Prof.Dr.med. Alois F. Schärli

Dr.med.dent. Wanda Gnoinski